

Konzept für die betriebseigene Überwachungsprogramme in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC: *M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) in Schweizer Kamelidenhaltungen als Voraussetzung für Exporte in Mitgliedstaaten der EU

Version 1. Mai 2023

Seiten	Inhalt
1-2	Konzept NWKS TB Überwachung
3-4	Anhang 1 Anforderungen an das Überwachungsprogramm der EU, und weitere Infos
5	Anhang 2 Planung und Durchführung der jährlichen Bestandesuntersuchung
6	Anhang 3 Meldung Start oder Ende der betriebseigenen TB Überwachung
7	Anhang 4 Beispiele Tierverzeichnis und Tierverkehrsjournal
8	Anhang 5 Kontrollblatt Jährlicher Tiergesundheitsbesuch
9-10	Anhang 6 Bescheinigung zur Dokumentation der Ergebnisse der Fleischkontrolle
11	Anhang 7 Angaben zu den Sektionen

Allgemeines

1. Gemäss bilateralen Abkommen gelten für das Verbringen von lebenden Tieren im Verkehr zwischen der Schweiz und Mitgliedstaaten der EU die gleichen veterinärrechtlichen Bedingungen wie für das "innergemeinschaftliche Verbringen".
2. Die allgemeinen Bestimmungen sind in der [Verordnung \(EU\) 2016/429](#) festgelegt, die für Kameliden spezifischen Anforderungen in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/688](#). Es sind die gleichen, die für "Importe aus der EU" auf der Webseite www.blv.admin.ch für "Importe aus der EU" dargestellt sind (Pfad > Import und Export > Importe aus der EU > Lebende Tiere > Kameliden, Hirsche und andere Huftiere).

Gegenstand des Konzeptes

3. Dieses Konzept regelt die für das Verbringen von (nicht zur direkten Schlachtung bestimmten) Neuweltkameliden vorgeschriebene betriebseigene Überwachung in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC: *M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) als Voraussetzung für Exporte in Mitgliedstaaten der EU (s. Anhang 1).
4. Im Hinblick auf die Dokumentation der verschiedenen Elemente der Überwachung enthält das Konzept einige Musterdokumente. Eine Dokumentation in anderer Form ist ebenfalls zulässig. Sie muss aber so gestaltet werden, dass die Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen für die Vollzugsorgane überprüfbar und plausibel nachvollziehbar ist.
5. Sämtliche weiteren Anforderungen an Exporte sind ebenfalls einzuhalten (Tiergesundheit, Tierschutz/-Transport, ggf. zollrechtliche Bestimmungen und Verfahren).
6. Beachten Sie, dass für das Verbringen von Tieren zwischen "zugelassenen geschlossenen Einrichtungen" (z.B. Zoos) oder den Grenzübertritt mit Zirkustieren spezifische Regelungen gelten.

Kontrolle / Überwachung

7. Start oder Ende des Überwachungsprogramms müssen dem NWKS Herdebuch gemeldet werden (s. Formular im Anhang 3).
8. Neuweltkameliden Schweiz publiziert die jeweils aktuelle Liste der Betriebe mit Überwachung auf seiner Webseite [Home \(nwks.ch\)](http://Home.nwks.ch) > Reiter «Neuweltkameliden» > [TB Überwachungsprogramm](#) (Betriebe, welche die Überwachung aufgeben, werden mit Start- und Enddatum ebenfalls in der Liste aufgeführt).
9. Die kantonalen Veterinärämter oder die von ihnen beauftragten amtlichen Tierärztinnen oder Tierärzte kontrollieren vor dem Ausstellen von Exportbescheinigungen die Einhaltung der im vorliegenden Konzept beschriebenen Vorgaben.
10. Sollte das NWKS Herdebuch Ungereimtheiten in einzelnen Betrieben feststellen, meldet sie dies der Vereinsleitung.

Spezifische Anforderungen an die Betriebe für Exporte in die EU

11. Die Neuweltkameliden müssen nach Art. 11a der Tierseuchenverordnung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Beachten Sie, dass die in der Verordnung vorgesehene Übergangsfrist «*kein Microchip nötig für vor dem 1.11.2022 geborene Tiere*» für den Export nicht gilt.
12. Sämtliche Tiere müssen beim [NWKS](#) registriert sein.
13. Der Tierverkehr ist wie folgt zu dokumentieren:
 - a) periodische Tierbestandeslisten: das Herdebuch des NWKS stellt sie per Startdatum des Überwachungsprogramms aus, und danach jeweils auf Verlangen oder per Ende Jahr (Beispiel s. Anhang 4);
 - b) ein Tierverkehrsjournal mit den Angaben gemäss Beispiel im Anhang 4;
14. Die Durchführung des betriebseigenen MTBC-Überwachungsprogramms nach Anhang 1 muss für mindestens 12 Monate vor dem (ersten) Versand der Tiere nachvollziehbar dokumentiert sein. Nur dann können die zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte die vorgeschriebenen Exportbescheinigungen ausstellen. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) ab dem Startdatum des eigenen Überwachungsprogramms dürfen nur noch Kameliden aus Betrieben aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt des Tierverkehrs das gleiche Programm ebenfalls bereits angemeldet und umgesetzt haben (diese Einschränkung gilt auch für befristete Aufenthalte, z.B. zum Decken);
 - b) Der «*jährliche Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt / eine Tierärztin*» kann im Rahmen eines tierärztlichen Besuches durchgeführt werden (z.B. auch «TAM-Vereinbarung», Exportzertifizierung); dabei sind die Kontrollpunkte gemäss Anhang 5 zu überprüfen und deren Einhaltung zu bestätigen;
 - c) die jährliche Tuberkuloseuntersuchung nach Anhang 2 muss ein erstes Mal vor dem ersten Export durchgeführt werden, d.h. nicht zwingend möglichst bald nach dem Start des Überwachungsprogrammes;
 - d) Wenn Tiere geschlachtet werden sind Ergebnisse der Fleischkontrolle gemäss Anhang 6 zu dokumentieren;
 - e) Die Berichte über die Nekropsieuntersuchungen der «Falltiere über 9 Monate» müssen dokumentieren, dass keine Tuberkuloseinfektion vorlag (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*); falls eine solche Untersuchung «*aus logistischen Gründen einmal nicht möglich ist*» muss der Grund dafür dokumentiert werden (Ausnahmen sind jedoch nur in seltenen Fällen möglich, z.B. sehr starker Schneefall über Nacht oder ein Absturz auf einer abgelegenen Alp). Mögliche Untersuchungsstellen sind im Anhang 7 aufgeführt.
 - f) Sämtliche Unterlagen zur Dokumentation der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren, und den zuständigen Veterinärbehörden auf Verlangen vorzuweisen.

Anhang 1

Anforderungen an die Überwachungsprogramme in Exportbetrieben in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC: *M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*)

Auszüge aus [der Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/688](#) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union:

Artikel 23

Anforderungen an Verbringungen gehaltener Camelidae in andere Mitgliedstaaten

(1) Unternehmer verbringen gehaltene Camelidae nur dann in einen anderen Mitgliedstaat, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

.....

e) **die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem bei den Camelidae zumindest in den letzten 12 Monaten vor dem Abgang Überwachungsmaßnahmen gemäß [Anhang II Teil 2 Nummern 1 und 2](#) in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) durchgeführt wurden und während dieses Zeitraums**

i) **nur Camelidae aus Betrieben, die die in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen durchführen, in den unter Buchstabe a genannten Betrieb eingestallt wurden;**

ii) **- falls für in dem Betrieb gehaltene Camelidae Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurden — Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 2 Nummer 3 ergriffen wurden;**

ANHANG II [[der Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/688](#)]: MINDESTANFORDERUNGEN VOR DER VERBRINGUNG IN BEZUG AUF INFEKTIONEN MIT DEM MYCOBACTERIUM-TUBERCULOSIS-KOMPLEX (*M. BOVIS*, *M. CAPRAE* UND *M. TUBERCULOSIS*) BEI ZIEGEN, CAMELIDAE UND CERVIDAE

.....

Teil 2: Mindestanforderungen an ein Programm vor der Verbringung in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei Camelidae

1. Das vor der Verbringung in einem Betrieb durchzuführende Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) zum Zweck der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat von gehaltenen Camelidae gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e muss mindestens folgende Schritte umfassen:

¹a) eine Fleischuntersuchung aller geschlachteten Camelidae aus dem Betrieb;

¹b) eine Nekropsieuntersuchung der ²Falltiere unter den Camelidae, die älter als 9 Monate sind, es sei denn, dies ist aus logistischen Gründen nicht möglich oder aus wissenschaftlichen Gründen nicht erforderlich;

c) einen jährlichen Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt;

d) eine jährliche Untersuchung mit Negativbefund aller Camelidae, die in dem Betrieb zu ³Zuchtzwecken gehalten werden.

⁴2. Abweichend von Nummer 1 muss die jährliche Untersuchung gemäß Nummer 1 Buchstabe d nicht vorgeschrieben werden, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Risikobewertung das

Infektionsrisiko in dem Mitgliedstaat oder der Zone als vernachlässigbar einstuft und wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Überwachungsprogramm vor der Verbringung gemäß Absatz 1 wurde mindestens 24 Monate lang in dem Betrieb durchgeführt, und in diesem Zeitraum wurde keine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei den im Betrieb gehaltenen Camelidae gemeldet;
 - b) der Betrieb liegt in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats, dessen bzw. deren Rinderbestand frei ist von Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*).
3. Wenn bei den im Betrieb gehaltenen Camelidae eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde, dürfen diese Tiere nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn alle Camelidae, die älter als 6 Wochen sind und in dem Betrieb gehalten werden, mit Negativbefund getestet wurden. Diese Untersuchungen müssen an Blutproben durchgeführt werden, die frühestens 42 Tage nach dem Entfernen des letzten bestätigten Falls und des letzten Tieres, das anhand einer Diagnosemethode positiv getestet wurde, gewonnen wurden.

Erläuterungen:

- ¹ zu dokumentieren - auch falls keine Tiere geschlachtet und / oder "umgestanden" sind, bzw. getötet wurden;
- ² Falltiere sind «umgestandene» und alle nicht zur Schlachtung getötete Tiere.
- ³ "zu Zuchtzwecken" ist im EU-Recht nirgends genau definiert. Als Zuchttiere gelten hier alle Tiere, die zur Reproduktion gehalten werden. Bei den Stuten sind das jene, die zum Zeitpunkt der jährlichen Bestandesuntersuchung älter sind als 12 Monate. Bei Hengsten sind das jene die dann älter sind als 24 Monate.
- ⁴ frühestens nach 24 Monaten Überwachung eine mögliche Option.

Zulässige DIAGNOSEMETHODEN [nach [ANHANG I der Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/688](#)]

Teil 2: Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*)

1. Intrakutane Tuberkulinprobe:

- a) intrakutane Tuberkulinprobe mittels Mono-Test (SITT);
- b) simultane intrakutane Tuberkulinprobe (CITT).

2. Für Blutproben zur Verfügung stehende Untersuchungen:

- a) Gamma-Interferon-Test (> [existiert für Kameliden bisher nicht!](#))

Anhang 2

Planung und Durchführung der jährlichen Bestandesuntersuchung auf Tuberkulose

Getestet werden müssen alle «Zuchttiere» = Kameliden, die zur Reproduktion gehalten werden. Das sind zum Zeitpunkt der Untersuchung über 12 Monate alte Stuten und über 24 Monate alte Hengste.

Das Vorgehen richtet sich nach den, die auf der Webseite des BLV publiziert sind: www.blv.admin.ch > auszurottende Seuchen > [Tuberkulose \(admin.ch\)](#) > unten auf der Seite Reiter «Publikationen» > [TW über die Untersuchungen auf Tuberkulose, Stand am 20.04.2023](#)

Ganz wichtig ist die frühzeitige Planung zusammen mit der Tierärztin oder dem Tierarzt.

- Tuberkuline sind oft nicht verfügbar, oder ggf. nur mit langen Lieferfristen.
- Falls Proben ins Labor geschickt werden sollen muss das dem Labor einige Wochen im Voraus angekündigt werden, weil auch die Labortests im Ausland bestellt werden müssen.

Anhang 3

Anmeldung Start oder Ende der betriebseigenen TB Überwachung für Exportbetriebe von Neuweltkameliden

Betrieb:	Verantwortliche Person (nur falls von der Betriebsadresse abweichend)
TVD Nr.	Name
Name	Strasse
Strasse	PLZ Ort
PLZ Ort	Tel.
	e-mail

- Start der Überwachung am (Datum)
- Beendigung des Programms (keine Exporte mehr) ab (Datum)

Ich habe das Konzept für die betriebseigene Überwachungsprogramme in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC: *M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) in Schweizer Kamelidenhaltungen als Voraussetzung für Exporte in Mitgliedstaaten der EU gelesen, und verpflichte mich, d für Exporte geltenden Auflagen lückenlos einzuhalten.

Datum

Name und Unterschrift

Einzusenden an:

- Neuweltkameliden Schweiz, 6182 Escholzmatt
- oder per Mail an herdebuch@nwks.ch

Anhang 4 Aufzeichnungen in Exportbetrieben

Es müssen ein aktuelles **Tierverzeichnis** und ein **Tierverkehrsjournal** geführt werden. In letzterem sind die Zu- und Abgänge lückenlos zu dokumentieren.

Die folgenden Dokumente sind „mögliche Beispiele“ :

NeuweltkamelidenSchweiz
6182 Escholzmatt

Aufzeichnungen für Exportbetriebe

Betrieb TVD Nr. Name Strasse PLZ Ort

Tierbestandsliste gemäss Herdebuch NWKS Stichtag

Tierkontrolle Datum Anzahl Tiere

Tierbestand nach Bestandsliste zu Beginn oder 1.1.
Tierbestand nach Bestandsliste NWKS nach 1. Jahr oder am 31.12.

Tier Nr.	Name	Chip Nr.	Geboren	Geschlecht	Tierart	Typ	Zuchttier
34182	Roberto	756098100202744	31.05.2005	M	Lama	Wooly Lama	Ja
34721	Murphy	756098100202744	20.06.2006	M	Lama	Wooly Lama	Nein
34867	Desea	756098100383466	26.06.2006	W	Alpaka	Huacaya	Nein
35162	Sancho	756098100385859	01.08.2007	M	Lama	Wooly Lama	Ja
35381	James	756098100330672	10.09.2007	M	Lama	Wooly Lama	Ja
35382	Little Jo	756098100380886	15.09.2007	M	Lama	Wooly Lama	Ja
37093	Evita	756098100419267	17.07.2010	W	Alpaka	Huacaya	Ja

NeuweltkamelidenSchweiz
6182 Escholzmatt

Aufzeichnungen für Exportbetriebe

Betrieb TVD Nr. Name Strasse PLZ Ort

Tierverkehrsjournal Jahr

Tierarztbesuch / Tier-Vertrag
 Arztpraxis Name Tierarzt

Datum	Name	Chip Nr.	Gr	Zuchttier	Farbe	Zugang Abgang	Grund	Bemerkung	Transfer- Betriebs Nr.
24.12.2022	Roberto	756098100202744	M	Ja	Lama	Z	Deckung	Deckhengst von Tierbesitzer Fam.	9999999
	Desea	756098100383466	W	Nein	Alpaka	Z	Geburt	Stutfohlen von Arica	
	Sancho	756098100385859	M	Nein	Lama	A	Tod	Geschlachtet siehe Bericht Tierarzt	
	James	756098100330672	M	Ja	Lama	A	Verkauf	An Familie Muster	
	Little Jo	756098100380886	M	Ja	Lama	Z	Zukauf	Von Familie Muster	9999999

Beispiel

Anhang 5

Jährlicher Tiergesundheitsbesuch durch eine Tierärztin / einen Tierarzt

Angaben zum Betrieb

TVD Nr.

Name

Strasse

PLZ Ort

Start des betriebseigenen MTBC-Überwachungsprogramms für Exporte am (Datum):

Die / der unterzeichnende Tierärztin / Tierarzt hat folgende Punkte heute vor Ort überprüft. Sie werden im Betrieb eingehalten, allfällige Abweichungen und Kommentare sind unter «Bemerkungen» beschrieben.

- Gestützt auf eine Inspektion der Herde erscheint diese in gutem Gesundheitszustand, insbesondere bestehen keinerlei Hinweise auf eine Tuberkuloseinfektion (wie z.B. chronisch abgemagerte Tiere oder chronischer Husten unklarer Genese); weitere Elemente sind soweit möglich in die Beurteilung einbezogen worden, wie die «Kenntnis des Bestandes», Angaben der Tierhalterin / des Tierhalters, Aufzeichnungen über Erkrankungen und Behandlungen;
- ein aktuelles Tierverzeichnis (allenfalls ergänzt durch Begleitdokumente), und ein Tierverkehrsjournal sind vorhanden.

Datum	Bemerkungen	Name, Adresse der Praxis bzw. (für amtliche TierärztInnen) des kantonalen Veterinäramtes, und Unterschrift

Bescheinigung über die Ergebnisse der Fleischkontrolle

Schlachtbetrieb (Adresse, wenn möglich mit Bewilligungsnummer)

.....
.....
.....
.....

Schlachtdatum:

- a) der /die unterzeichnende Fleischkontrolleur/-in bestätigt, dass sämtliche Schlachttierkörper und (für die Verwendung als Lebensmittel zugelassenen) Organe der oben (ggf. auf der Vorderseite des Dokumentes) bezeichneten Neuweltkameliden genusstauglich sind. Auch nicht zur Verwendung als Lebensmittel zugelassenen Organe weisen keinerlei Hinweise auf eine Tuberkuloseinfektion auf.
- b) die Kriterien nach Buchstabe a) sind nicht vollumfänglich erfüllt und der / die tierärztliche Fleischkontrolleur/-in bestätigt dass keinerlei Anzeichen auf eine Tuberkuloseinfektion der Tiere hindeuten, und dass andernfalls verdächtige Veränderungen gemäss Vorgaben der Tierseuchenverordnung abgeklärt und gemeldet würden.

Name der Fleischkontrolleurin / des Fleischkontrolleurs

Ort und Datum:

Unterschrift

Abdruck des Genusstauglichkeitskennzeichens

Anhang 7

Angaben zu den Sektionen (Ziffer 14 Buchstabe e)

Folgende Stellen haben zugesagt, Sektionen zum Ausschluss von Tuberkulose durchzuführen:

- Institut für Pathologie der Vetsuisse Bern (<https://www.itpa.vetsuisse.unibe.ch/>)
- Institut für Pathologie der Vetsuisse Zürich (<https://www.vetpathology.uzh.ch/de.html>)
- Laboratoire vétérinaire Institut Galli-Valerio in Lausanne VD (<https://www.vd.ch/themes/population/veterinaires-et-animaux/laboratoire-veterinaire-institut-galli-valerio>)
- ZENTRUM FÜR LABORMEDIZIN St. Gallen (<https://zlmsg.ch/> > Veterinärdiagnostik)
- Labor für Veterinärdiagnostik am Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alt/tiere/veterinaerdiagnostik/Seiten/default.aspx>)